

# **Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 26.06.2024**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.136), § 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19), sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 509](#))

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.06.2024 nachstehende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser privatrechtlichen Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld (nachfolgend „Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld“ oder „städtische Kindertageseinrichtung“).

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Rahmen einer individuellen Förderung. Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes (§ 22 Absatz 3 SGB VIII).
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und die Förderung seiner Persönlichkeit. Die Eltern tragen vorrangig die Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dient dazu, die familiäre Förderung zu ergänzen und den kontinuierlichen Bildungsprozess des Kindes zu unterstützen, wobei stets das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht (§ 2 KiBiz NRW).
- (3) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld orientiert sich an den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, die im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegt sind. Diese Vorschriften regeln die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen.
- (4) In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder in dem zeitlichen Umfang betreut, wie es der individuelle Bedarf erfordert (§ 3 Absatz 3 KiBiz NRW).
- (5) Gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes werden folgende Gruppenformen angeboten, die jedoch nicht in jeder städtischen Kindertageseinrichtung verfügbar sind:
  - Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt
  - Gruppenform II: Kinder im Alter von null Monaten bis zu drei Jahren
  - Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

## **§ 3 Aufnahmekriterien**

- (1) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr werden in einer Kindertageseinrichtung gefördert, wenn die Voraussetzung gemäß § 24 Abs.1 SGB VIII erfüllt sind.

- (2) Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres alternativ in einer Kindertagespflege) gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII. Die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet diesen Anspruch durch Bereitstellung von Betreuungsplätzen in städtischen Einrichtungen oder bei Trägern der freien Jugendhilfe.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld erfolgt durch einen Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Bielefeld. Teil dieses Vertrages ist ein Anmeldebogen. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Kindergartenjahres (01. August) oder zum 01. des Monats bei Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres. Eine Änderung des Sorgerechts erfordert einen neuen Vertragsabschluss.
- (4) Der Aufnahme- und Betreuungsvertrag wird erst wirksam, wenn gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz NRW der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes vorliegt, welcher durch Vorlage des Untersuchungsheftes oder einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden kann (§ 26 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung).
- (5) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen möchten und mindestens ein Jahr alt sind, müssen vor der Aufnahme den ausreichenden Masernimpfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) nachweisen (§ 20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Von dieser Impfpflicht ausgenommen sind ausschließlich Kinder mit medizinischen Kontraindikationen oder Kinder, die eine dokumentierte Masernerkrankung hatten. Ausnahmeregelungen erfordern ein ärztliches Attest. Für Kinder unter einem Jahr müssen entsprechende Nachweise ab dem Zeitpunkt ihres ersten Geburtstages vorgelegt werden.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

#### **§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Gemäß dem KiBiz NRW können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Verfügbarkeit dieser Betreuungszeiten variiert je nach Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind nicht identisch mit den Betreuungszeiten und können je nach Einrichtung variieren.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen richten sich nach den vertraglichen Betreuungszeiten und sind wie folgt festgelegt:

45 Stunden Betreuungszeit (mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

35 Stunden Betreuungszeit (mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

25 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- (4) Die Anpassung der Öffnungszeiten kann individuell nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen, wobei fachliche und personelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage sowie zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen werden. Für Teamfortbildungen kann die Kindertageseinrichtung zusätzlich vier Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Information der Erziehungsberechtigten schließen. Zusätzlich können die Einrichtungen auch aus wichtigen Gründen schließen, wie zum Beispiel bei ansteckenden Krankheiten. Die Festlegung weiterer Schließtage obliegt dem Träger, wobei die

Gesamtzahl der Schließtage pro Kalenderjahr auf maximal 27 Öffnungstage begrenzt ist (§ 27 Absatz 3 KiBiz NRW).

## **§ 5 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Zur Sicherheit aller Kinder in der Einrichtung sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Leitung umgehend über die Erkrankung ihres Kindes oder den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit zu informieren. Kinder mit ansteckenden Krankheiten, Verdachtsfällen oder schwerwiegenden Infektionen dürfen die Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht besuchen. Des Weiteren ist es bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf erheblich erhöhen, nicht möglich, das Kind in der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Auf die *Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz* wird hingewiesen, die in der jeweils aktuellen Fassung Anlage dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) Die Rückkehr des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer im Haushalt lebender Personen oder bei Verdacht auf solche Krankheiten ist erst gestattet, wenn keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht. Sollte ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung die Einrichtung besuchen, kann ein ärztlicher Nachweis über seine Gesundheit gefordert werden.
- (3) Kinder unter sechs Jahren, die an einer ansteckenden Magen-Darm-Infektion leiden oder bei denen ein Verdacht darauf besteht, dürfen vorübergehend keine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Wiederezulassung ist frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome möglich.
- (4) Die aktuellen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes müssen beachtet und umgesetzt werden.
- (5) Tritt eine Erkrankung während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten nach Benachrichtigung durch das pädagogische Personal verpflichtet, Kinder schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Erziehungsberechtigte sind in der Regel verantwortlich für die Verabreichung der Grundmedikation ihrer Kinder. Ausnahmen gelten für chronisch erkrankte Kinder oder Kinder mit Behinderung, für die vorab schriftliche Vereinbarungen und Absprachen getroffen werden müssen. In solchen Fällen muss die Medikation ärztlich verordnet sein und die Notwendigkeit während der Betreuungszeit bestätigt werden. Im Falle einer medizinischen Notwendigkeit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Details zur Medikation, Dosierung und Verabreichung enthält. Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung für die Verabreichung von Medikamenten durch ihre Mitarbeitenden.

## **§ 6 Versicherungsschutz**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung sind alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, automatisch gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen.

Für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen bedeutet dies:

- a. Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung.
- b. Der Schutz erstreckt sich auch auf den Aufenthalt in der Einrichtung sowie auf alle Veranstaltungen außerhalb des Geländes, wie Besichtigungen, Ausflüge und Feste, die von der Einrichtung organisiert und betreut werden.

## **§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung**

Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung relevante Informationen über ihr Kind mitzuteilen. Dies sind Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und vorrangige Familiensprache des Kindes sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern (§ 20 Abs. 1 KiBiz). Diese Daten werden vom Träger verarbeitet, um seinen Aufgaben gemäß dem Kinderbildungsgesetz nachzukommen. Zudem werden anonyme Daten zu Planungs- und Qualitätszwecken erhoben (§ 20 Abs. 3 KiBiz).

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung liegt bei den Erziehungsberechtigten oder den von ihnen autorisierten Personen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn die Kinder von den pädagogischen Fachkräften entgegengenommen werden und endet mit ihrer ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder autorisierten Personen. Falls ein Kind allein in die Einrichtung kommt, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden, um die Aufsichtspflicht zu aktivieren. Diese endet, wenn das Kind, das Gelände der Einrichtung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlässt oder ihnen wieder übergeben wird.
- (3) Während der Öffnungszeiten sind die Mitarbeitenden der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (4) Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen, z.B. andere Personen, die das Kind abholen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung, die Teil des Aufnahme- und Betreuungsvertrages wird.

## **§ 9 Dauer und Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Schule.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Kündigung mit Wirkung zum 31. Mai oder 30. Juni ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Vertrag fristlos und schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund besteht insbesondere in folgenden Fällen:
  - a. Das Kind bleibt trotz schriftlicher Mahnung, die auf die mögliche Kündigung hinweist, weiterhin unentschuldig der Einrichtung fern.
  - b. Die Einrichtung kann das Kind nicht angemessen fördern oder andere Kinder werden durch das Verhalten des Kindes gefährdet. Über diese Feststellung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Trägerverwaltung. Eine Kündigung erfolgt, wenn vorherige Unterstützungsangebote an die Erziehungsberechtigten erfolglos waren oder nicht angenommen wurden.
  - c. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist tiefgreifend gestört und nicht mehr möglich. Die Feststellung erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Trägerverwaltung.
  - d. Die Aufnahme des Kindes erfolgte aufgrund falscher Angaben der Erziehungsberechtigten im Anmeldebogen.

- e. Die Zahlung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung in der Einrichtung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht oder die ausstehende Gesamtsumme entspricht zwei Monatsbeiträgen.
- f. Die Einrichtung wird ganz oder teilweise aufgelöst.

Diese Regelungen haben keinen Einfluss auf den bestehenden Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung ohne Mittagsverpflegung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die *Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld* vom 05.05.2008 außer Kraft.

**Anlage zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld**

**Merkblatt und Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**



RKI

Belehrungsbogen\_elte